
Tekst 2

...

Nordrhein-Westfalen darf einen Polizeibewerber wegen seiner Tätowierungen nicht generell ablehnen. Das verstoße gegen das Grundrecht der freien Persönlichkeitsentfaltung, stellte das Aachener Verwaltungsgericht in einem Urteil fest. Das Landesamt für die Polizeiausbildung hatte einen 31-Jährigen wegen dessen großflächiger Tätowierungen an beiden Armen abgelehnt. Begründung: Die bei der kurzärmeligen Sommeruniform sichtbaren Tattoos stellten einen Eignungsmangel dar. Der Bewerber klagte dagegen.

naar: Die Welt, 30.11.2012

Tekst 2

- 1p 3 Welcher Titel passt zum Text?
- A Kaum Rechte für Bewerber
 - B Lächerliche Uniform
 - C Mangelhafte Polizeiausbildung
 - D Unzulässiger Abweisungsgrund